



Oktober 2018

VORSORGE BRIEF

Bestattungsverfügung – die Richtlinie im Sterbefall



„Eine Bestattungsverfügung – ehrlich gesagt wusste ich bis vor kurzem gar nicht, dass es das überhaupt gibt“, erzählt Doris Müller. „Wie wichtig so etwas sein kann, ist mir erst bewusst geworden, als es vor Kurzem einen Todesfall in meinem Freundeskreis gab. Der Verstorbene hatte uns gegenüber sogar mehrfach erwähnt, dass er gerne einmal in seinem Heimatdorf beigesetzt werden möchte – ganz traditionell in einem Erdreichengrab. Und wo liegt er jetzt? Als Häufchen Asche auf dem Zentralfriedhof! Weil nach seinem Tod ja blitzschnell Entscheidungen getroffen werden mussten, seine geschiedene Frau nichts damit zu tun haben wollte und das Pflegeheim es nicht besser wusste.“

Als später das Testament eröffnet wurde, war die Überraschung groß, denn dort hatte er seinen Wunsch tatsächlich schriftlich festgehalten. „Kam eben nur zu spät, diese Information, das fand ich wirklich bitter“, stellt die 69-jährige fest.

Bei ihr soll das einmal anders laufen, deshalb hat sie nach diesem Erlebnis kurzerhand ihre Kinder und ihre Schwester zusammengetrommelt und alle Details mit ihnen besprochen. „Ein komisches Gefühl war das schon, so konkret über Mamas Tod zu sprechen und auch noch alles aufzuschreiben. Aber dafür wissen wir jetzt ganz genau, was sie sich wünscht, und das fühlt sich eigentlich ganz gut an“, fasst Tochter Melissa zusammen.

Klar geregelte Zuständigkeiten

Die Bestattungsverfügung regelt, wer die Totenfürsorge hat, also Entscheidungen rund um die Bestattung treffen darf. Auch Details können bindend festgehalten werden – etwa wer über den Todesfall unterrichtet werden soll, welche Bestattungsform und welcher Ort gewünscht sind, welches Bestattungsunternehmen beauftragt werden soll oder wer bei der Trauerfeier sprechen darf. Sinnvoll sind auch Informationen zu bereits bestehenden Vorsorgeverträgen zur Bestattung, dem Grabmal oder zur Dauergrabpflege.

Dokumente gut auffindbar platzieren und Angehörige informieren

„Ich habe drei inhaltlich identische Exemplare aufgesetzt und in Anwesenheit meines Hausarztes unterschrieben. Ein Exemplar liegt hier bei mir in meiner Notfallmappe, eines bei meiner Schwester und eines bei meiner ältesten Tochter. Wir haben ja zum Glück alle ein gutes Verhältnis, aber so bin ich in jedem Fall abgesichert. Und falls ich auf meine alten Tage unausstehlich werden sollte, verhindert die Verfügung immerhin, dass ich als Fischfutter bei einer Seebestattung ende“, ergänzt sie mit einem Augenzwinkern.

Überschaubar: Notarkosten für Vorsorgevollmacht & Co.



Notariell beurkundete Vorsorgevollmachten und andere Dokumente sind sehr rechtssicher und von Angehörigen, Banken, Behörden oder Versicherungen nur schwer anzufechten. Manchmal ist eine Beglaubigung oder Beurkundung auch zwingend notwendig – etwa damit der Bevollmächtigte die Immobilie des Vollmachtgebers verkaufen kann, um von dem Erlös den Pflegeheimplatz zu finanzieren.

Beglaubigung vs. Beurkundung – was ist was?

Mit einer Beglaubigung bestätigt der Notar ausschließlich die Echtheit der Unterschrift. Die reinen Beglaubigungskosten betragen beim Notar zwischen 10 und 130 Euro plus Mehrwertsteuer. Beglaubigungen können auch von Betreuungsbehörden vorgenommen werden. Diese berechnen eine Bearbeitungsgebühr von 10 Euro je zu beglaubigendem Dokument.

Bei der Beurkundung berät der Notar seine Mandanten bezüglich des Inhalts beispielsweise einer Vorsorgevollmacht und verfasst den Text. Zudem prüft er die Testier- und Geschäftsfähigkeit der unterzeichnenden Person. Die Originalurkunde bleibt beim Notar.

Die Höhe der Notargebühren richtet sich nach den Gebührentabellen des Gerichts- und Notarkostengesetzes (GNotKG) und hängt vom Vermögen des Mandanten ab. Wer über Eigentum und Barvermögen im Gesamtwert von 150.000 Euro verfügt, zahlt etwa für eine Vorsorgevollmacht inklusive Patientenverfügung maximal 219 Euro plus Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer. Berechnungsbeispiele unter www.bnotk.de

Auf den Inhalt kommt es an

Beim Thema Vorsorge geht es maßgeblich um den Inhalt der aufgesetzten Dokumente. Experten auf diesem Gebiet sind Rechtsanwälte mit dem Schwerpunkt Vorsorge. Im Vergleich zum Notar sind die Honorare meist höher, dafür verfügen die Spezialisten über umfangreiche Praxiserfahrung. Viele Informationen zum Thema, Formulierungshilfen für Vollmachten und Ansprechpartner vor Ort finden Sie beispielsweise unter www.vorsorgeanwalt-ev.de

Extra-Tipp

Lassen Sie Ihre Vorsorgevollmacht beim zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren. (Auch kombiniert mit einer Betreuungs- und Patientenverfügung möglich.) Auf diese Weise erhalten Betreuungsgerichte sicher Kenntnis von der vorhandenen Vollmacht. Für die Registrierung eines Bevollmächtigten fällt eine einmalige Gebühr von 13-18,50 Euro an. www.vorsorgeregister.de